

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. April 1996 (GVBl. S. 162 ff.) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, in der derzeit gültigen Fassung) erläßt die Stadt Rehau folgende

Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

§ 1

Abgabbeerhebung

Die Stadt Rehau erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) i.V.m. Art. 8 Abs.1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

1. Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabenbescheides an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BayAbwAG).
2. Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6
Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01.01.2002 **17,90 €.**

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.05.1982, zuletzt geändert mit Satzung vom 27.01.1995, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 28.11.2001 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, den 13.12.2001
S t a d t R e h a u

Pöpel
1. Bürgermeister